

Das neue Staats- angehörigkeitsrecht



Ein kleiner Hinweis:

Es empfiehlt sich, die Anzeige unter dem Menüpunkt „Ansicht“ auf „Fortlaufend – Doppelseiten“ umzustellen.

Die Begriffe im Inhaltsverzeichnis sind klickbar. Über das Zeichen « gelangen Sie von jeder Seite zurück ins Inhaltsverzeichnis.

Wir danken der Ausländerbeauftragten des Landes Niedersachsen für die freundliche Überlassung der Texte und der meisten Bilder in dieser Broschüre. Die Bilder auf der Titelseite sind von: Schulze (rechts oben, rechts unten), alle anderen von Seifert.

Inhalt

Vorwort Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover	Seite 4
Das neue Staatsangehörig- keitsrecht	Seite 6
Das Gesetz ab 1. Januar 2000	Seite 14
Lexikon zur Einbürgerung	Seite 20
Beratung und Information	Seite 22
Impressum	Seite 28

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn Sie diese Broschüre in Händen halten, ist das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht bereits in Kraft getreten. Mit der vorliegenden Broschüre möchte die Stadt Hannover es ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, sich selbst ein unvoreingenommenes Bild davon zu machen, welche Vorteile die Reform des überholten deutschen Staatsbürgerschaftsrechtes wirklich bringt.



Die wichtigste Neuerung ist zweifellos die Einführung des Geburtsrechtes. „Geburtsrecht“ bedeutet, dass Kinder von ausländischen Eltern bereits ab der Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, wenn sie hier geboren werden. Allerdings werden auch in Zukunft nicht alle Kinder von ausländischen Eltern automatisch durch Geburt in Deutschland Deutsche werden. Denn – was viele offenbar nicht wissen – die Gewährung der Staatsbürgerschaft durch Geburtsrecht ist an Bedingungen gebunden. Vor allem muss wenigstens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt acht Jahre legal in Deutschland gelebt haben.



« Das Ziel des neuen Staatsbürgerschaftsrechtes ist es, all jenen gleiche Rechte und Pflichten als Staatsbürger zu gewähren, die über die Jahre ihren Platz in unserer Gesellschaft und nicht zuletzt in unserer Stadt gefunden haben. Schließlich kann es nicht richtig sein, daß den gut 75.500 Menschen ohne deutschen Pass, die zum großen Teil seit Jahrzehnten in unserer Stadt leben und arbeiten, auf Dauer elementare Bürgerrechte vorenthalten werden, wie z.B. das Wahlrecht oder das Recht auf freie Berufsausübung.

Ich wünsche mir, dass möglichst viele ausländische Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt das Angebot der deutschen Staatsbürgerschaft annehmen. Den richtigen Rahmen hierfür hat das neue Recht geschaffen.

A handwritten signature in black ink that reads "Herbert Schmalstieg". The signature is written in a cursive style.

Herbert Schmalstieg
Oberbürgermeister

Das neue Staatsan

Ab dem 1. Januar 2000 gilt ein neues Staatsangehörigkeitsrecht.

- Ein modernes Recht, das sich an das Staatsangehörigkeitsrecht anderer europäischer Staaten anlehnt. In einem modernen Europa, das Menschen zusammenbringt, die unterschiedlicher Herkunft sind.
- Ein zeitgemäßes Recht, das die Wirklichkeit widerspiegelt: Seit mehr als 40 Jahren gibt es Zuwanderung in Deutschland, über sieben Millionen ausländische Einwohner leben dauerhaft bei uns, die meisten davon für immer. Sie sollen gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger unseres Landes werden. «
- **Farbige Begriffe finden Sie im Lexikon ab Seite 20.**

angehörigkeitsrecht

Das in seinen Grundzügen seit 1913 bestehende „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ leitete die Eigenschaft, Deutsche/r zu sein, von der Abstammung ab. Ausländer konnten nur Deutsche werden, wenn sie die eng formulierten Voraussetzungen der **EINBÜRGERUNG** erfüllten – lange Zeit nur nach Ermessen der Behörden. An eine umfangreiche Einbürgerung war nicht gedacht, und bis heute ist die Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern gering.

Die entscheidende Reform des neuen Staatsangehörigkeitsrechts* ist die Ergänzung um das **GEBURTSRECHT**: In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die dauerhaft hier leben, werden deutsche Staatsbürger.

Dieses **GEBURTSRECHT** passt in eine offene Gesellschaft, die sich den Herausforderungen der europäischen Einigung und der Globalisierung stellt. Das neue Staatsangehörigkeitsrecht wird dem Stellenwert Deutschlands in der internationalen Staatengemeinschaft gerecht: modern, weltoffen und demokratisch.

* Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1618)

Einwanderung in Deutschland

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht spiegelt zum ersten Mal auch die gesellschaftliche Wirklichkeit in der Bundesrepublik wider. Deutschland ist schon längst zum Einwanderungsland geworden. Seit in den 60er und 70er Jahren Arbeitskräfte aus anderen Staaten ins Land geholt wurden und ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum und Wohlstand leisteten, ist Deutschland für sie, ihre Kinder und Enkel zur Heimat geworden.



Foto: Schulze

Jedes Jahr werden in Deutschland 100.000 Kinder geboren, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Sie wachsen hier auf und kennen das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oft nur von Ferienreisen. Sie sind Hamburger, Berliner oder Hannoveraner, sie sprechen schwäbisch, kölsch oder bayrisch. Auch ohne deutschen Pass haben viele nur eine Heimat, und die liegt irgendwo zwischen Flensburg und Rosenheim, zwischen Aachen und Görlitz.

Von den mehr als sieben Millionen Ausländerinnen und Ausländern, die in Deutschland leben und arbeiten, ist ein Drittel schon länger als 30 Jahre hier, die Hälfte mindestens zehn Jahre. Ihr Deutsch klingt in Frankfurt, Düsseldorf, München und Berlin nicht exotischer als Hessisch auf Sylt. Sie sind hier zu Hause. Sie sollen Bürgerinnen und Bürger unseres Gemeinwesens werden, Staatsbürgerinnen und -bürger mit allen Rechten und Pflichten.

Wer heute rechtlich noch Ausländerin oder Ausländer ist, kann morgen unter bestimmten Voraussetzungen schon die deutsche Staatsangehörigkeit und damit eine gleichberechtigte Zukunft haben.

Eingebürgerte erhalten die vollen Bürgerrechte wie Wahlrecht, Freizügigkeit, das Recht auf freie Berufswahl oder den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung.

Für sie gilt die Wehrpflicht ebenso wie die Verpflichtung, sich als Schöffin/Schöffe oder Wahlhelferin/Wahlhelfer in unserer Gesellschaft zu engagieren. Wer als ausländische/r Einwohnerin/Einwohner Steuern und Sozialabgaben zahlt, soll als Neubürgerin und -bürger auch alle Rechte und Pflichten besitzen.

Das neue Gesetz ist ein Fortschritt für unsere Gesellschaft insgesamt: Wir können nicht hinnehmen, dass ein wachsender Teil der Bevölkerung von der gesellschaftlichen Teilhabe und der politischen Willensbildung ausgeschlossen ist. Ausgrenzung gefährdet den gesellschaftlichen Frieden, Einbürgerung schafft die Voraussetzung für einen fairen und toleranten Umgang miteinander.

Integration mit allen Rechten und Pflichten liegt im Interesse von uns allen.

Wer hier nach dem 31. Dezember 1999 geboren wird, hat von Anfang an die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Eltern dauerhaft hier leben.

Und die Kinder, die in den letzten zehn Jahren hier geboren wurden, können auf Antrag ihrer Eltern Deutsche werden.

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht lässt die **MEHR-STAATIGKEIT** für diese Kinder bis zur Volljährigkeit zu. Bis dahin haben sie zwei Staatsangehörigkeiten, danach müssen sie sich für eine entscheiden.

Wer nicht durch Geburt Deutsche/r geworden ist, hat die Möglichkeit zur Einbürgerung. Für diejenigen, die diese Voraussetzungen erfüllen, wird die Aufenthaltsfrist für die **ANSPRUCHSEINBÜRGERUNG** von 15 auf 8 Jahre verkürzt.

Nicht doppelte, sondern gleiche Rechte

Grundsätzlich wird von einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländern die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt. Die Entlassung aus der zweiten Staatsangehörigkeit ist jedoch manchmal schwierig oder nicht möglich, zum Beispiel wenn der andere Staat unüberwindbare Hürden errichtet.

In Härtefällen wird daher **MEHRSTAATIGKEIT** hingenommen. Denn Integration ist wichtiger als die Vermeidung der Mehrstaatigkeit.



Foto: Eglomassé

Angebot zur Integration

Das neue Gesetz ist ein Angebot zur Integration in unsere staatliche Gemeinschaft. Es setzt wichtige Integrationsanforderungen voraus, zum Beispiel das Erlernen der deutschen Sprache und das Bekenntnis zur Verfassung dieses Landes. Die Einbürgerung kann keine Garantie für Integration sein, aber sie ist Grundlage, um Eingliederung zu erleichtern.

Die soziale und rechtliche Integration der hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern ist auch eine Frage der Gerechtigkeit: Kein Staat, keine Gesellschaft, keine Demokratie kann auf Dauer aushalten, dass ein Teil der Menschen über Generationen rechtlich und politisch ausgeschlossen wird. Wohnbevölkerung und Wahlvolk müssen zusammenkommen. Es geht um das Selbstverständnis unserer Gesellschaft. In einer Zuwanderungsgesellschaft sollten sich alle Bürgerinnen und Bürger, auch wenn sie unterschiedlicher Herkunft sind, respektieren. Dies geschieht auf der Grundlage gleicher Rechte und Pflichten. Nur unter dem Vorzeichen der Gleichberechtigung können Konflikte friedlich, demokratisch und fair gelöst werden. Fanatismus und Extremismus entstehen dort, wo Menschen ausgegrenzt und benachteiligt werden. Das Gesetz hilft somit, Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und Abschottung zu vermeiden.

Ein faires, gerechtes und tolerantes Staatsangehörigkeitsrecht ist unverzichtbar für eine moderne und offene Gesellschaft.

Das Gesetz ab 1. J.

Deutsche/r durch Geburt

- Wie bisher gilt der Grundsatz: Ein Kind wird mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn zumindest ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (**ABSTAMMUNGSPRINZIP**).
- Ab 1. Januar 2000 gilt zusätzlich das **GEBURTSRECHT**.
- Ab diesem Zeitpunkt werden in Deutschland geborene Kinder von ausländischen Eltern mit der Geburt automatisch Deutsche, wenn ein Elternteil sich bei der Geburt seit mindestens acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält, eine **AUFENTHALTSBERECHTIGUNG** besitzt oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete **AUFENTHALTSLAUBNIS** hat. «
- Diese Kinder werden mit Geburt deutsche Staatsangehörige – mit allen Rechten und Pflichten. Zusätzlich erwerben sie durch Geburt zumeist die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern.

Januar 2000

Das Optionsmodell

Kinder, die nach dem **GEBURTSRECHT** Deutsche werden und gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erwerben, müssen sich nach der Volljährigkeit bis zum 23. Lebensjahr für eine Staatsbürgerschaft entscheiden:

- Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Gleiches gilt, wenn die Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gar keine Erklärung abgeben.
- Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, so müssen sie grundsätzlich bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass sie die andere Staatsangehörigkeit verloren haben.
- Ist eine Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder zumutbar, kann **MEHRSTAATIGKEIT** hingenommen werden. Dann muss spätestens bis zum 21. Lebensjahr eine **BEIBEHALTUNGSGENEHMIGUNG** beantragt sein, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob ein Verfahren zur Entlassung aus der anderen Staatsangehörigkeit nicht doch noch erfolgreich sein könnte.

Die jungen Menschen werden mit Volljährigkeit von den Behörden über die Notwendigkeit der Option und das Vorgehen informiert.

Übergangsregelung für Kinder

Kinder bis zu 10 Jahren haben ab dem 1. Januar 2000 einen besonderen Anspruch auf **EINBÜRGERUNG**, der den Voraussetzungen des neuen **GEBURTSRECHTS** entspricht:

- Bis zum 31. Dezember 2000 muss ein Antrag auf Einbürgerung gestellt werden.
- Das Kind hat am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Das Kind ist in Deutschland geboren.
- Zum Zeitpunkt der Geburt hat sich ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten, besitzt eine **AUFENTHALTSBERECHTIGUNG** oder hat seit mindestens drei Jahren eine unbefristete **AUFENTHALTSERLAUBNIS**.
- Der Status des rechtmäßigen und unbefristeten Aufenthalts der Eltern muss nicht nur bei der Geburt, sondern auch noch bei Einbürgerung des Kindes vorliegen.

Auch für diese Kinder gilt das **OPTIONSMODELL**.

Deutsche/r durch Einbürgerung

Der Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit ist für die dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern die **EINBÜRGERUNG**. Im Unterschied zum **GEBURTSRECHT** erfolgt die Einbürgerung nicht automatisch, sie muss beantragt werden.

Die gesetzlichen Regeln über die **ERMESSENSEINBÜRGERUNG** bleiben im Wesentlichen unverändert. Verbessert wurde die **ANSPRUCHSEINBÜRGERUNG** nach dem Ausländergesetz.



Foto: Schulze

Anspruchseinbürgerung nach dem Ausländergesetz

Der Anspruch auf Einbürgerung hat ab dem 1. Januar 2000 folgende wesentlichen Voraussetzungen:

- acht Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland,
- Besitz einer **AUFENTHALTSLAUBNIS** oder **AUFENTHALTSBERECHTIGUNG**,
- Bekenntnis zum Grundgesetz,
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen,
- in der Regel Sicherung des **LEBENSUNTERHALTES** ohne Sozial- oder Arbeitslosenhilfe,
- Straflosigkeit, ausgenommen Bagatelldelikte,
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.



Foto: Klöpper

Mehrstaatigkeit

In der Regel muss die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben werden. Ausnahmen gelten wie bisher, wenn die Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten aufgegeben werden kann. Neue oder erweiterte Ausnahmen gelten unter anderem

- für ältere Personen, wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt,
- für anerkannte Flüchtlinge,
- bei unzumutbaren Bedingungen für die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit (unter anderem zu hohe Entlassungsgebühren oder entwürdigende Entlassungsverfahren) und
- bei erheblichen Nachteilen insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art.

Für den **REGELANSPRUCH** auf Einbürgerung von Ehegatten Deutscher gelten die gleichen Ausnahmen.

Lexikon zur Einbür

Abstammungsprinzip/ Abstammungsrecht

Erwerb der Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils durch Geburt.

Der Fachbegriff für diesen Erwerb der Staatsangehörigkeit ist **IUS SANGUINIS**.

Anspruchseinbürgerung

Ein Anspruch auf **EINBÜRGERUNG** gibt den Betroffenen ein Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Herabsetzung der Fristen bei der Anspruchseinbürgerung nach dem Ausländergesetz besteht nunmehr bereits nach acht Jahren Aufenthalt im Normalfall ein solcher Anspruch. «

Antragstellung

Anträge auf Einbürgerung sind bei den zuständigen Behörden zu stellen. In Hannover ist dies die Stelle für Staatsangehörigkeit und Namensrecht des Ordnungsamtes am Böcklinplatz 5.

Aufenthaltsberechtigung

Sicherster Aufenthaltstitel, der immer unbefristet erteilt wird.

S. AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

gerung

Aufenthaltsbefugnis

S. AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Aufenthaltserlaubnis

Kann befristet oder im Normalfall nach fünf Jahren unbefristet erteilt werden.

S. AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Aufenthaltsgenehmigung

Das Ausländergesetz kennt folgende Genehmigungen:

« **AUFENTHALTSERLAUBNIS**, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltserlaubnis und **AUFENTHALTSBERECHTIGUNG**.

Eine befristete/unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis ist für die **ANSPRUCHSEINBÜRGERUNG** erforderlich. Eine **ERMESSENS-EINBÜRGERUNG** kann im Einzelfall – je nach Entscheidung der Behörde – auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis möglich sein. Voraussetzung des **GEBURTSRECHTS** ist es, dass ein Elternteil seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländeranteil

In Deutschland leben 7,3 Millionen Ausländerinnen und Ausländer, das sind etwa 9 Prozent der Gesamtbevölkerung. Über die Hälfte von ihnen leben acht und mehr Jahre in Deutschland. Wer seit acht und mehr Jahren in Deutschland lebt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung. Fast 22 Prozent der hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer sind bereits in Deutschland geboren.

Ausländische Kinder

Etwa zwei Drittel aller ausländischen Kinder sind in Deutschland geboren:

65 Prozent der unter 18-Jährigen und 87 Prozent der unter 6-Jährigen. Ein Großteil der Neugeborenen wird ab dem 1. Januar 2000 durch **GEBURTSRECHT** Deutsche/r sein. Für **KINDER UNTER 10 JAHREN** gilt die **ÜBERGANGSREGELUNG**.

Beibehaltungsgenehmigung

Das Staatsangehörigkeitsrecht sieht bestimmte Verlustgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit vor. So geht die deutsche Staatsangehörigkeit in der Regel verloren, wenn eine andere Staatsangehörigkeit angenommen wird. Gleiches gilt beim **GEBURTSRECHT**, wenn die andere Staatsangehörigkeit nicht nach Volljährigkeit aufgegeben wird. Will der/die Betroffene in den genannten Fällen eine Ausnahme von der Verlustregelung erreichen, so muss er/sie eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen.

Beratung und Information

Beratung und Information zum neuen Staatsangehörigkeitsrecht bieten das Ordnungsamt der Stadt Hannover und die Migrantenberatungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Hannover:

Landeshauptstadt Hannover

Ordnungsamt – Stelle für Staatsangehörigkeit und Namensrecht

Böcklinplatz 5

30177 Hannover

Ansprechpartner/innen sind:

Herr Arning (Leiter) | Tel.: 1 68-4 29 13

Frau Helmer | Tel.: 1 68-4 28 54

Frau Linden | Tel.: 1 68-4 80 37

Herr Schneider | Tel.: 1 68-4 62 55

Frau Weinert | Tel.: 1 68-4 29 35

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 8.30 – 13.00 Uhr

Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Hannover-Stadt e.V.

Beratungszentrum für Migranten

Marienstraße 14

30171 Hannover

Ansprechpartner/innen sind:

Herr Yavuz | Tel.: 2 85 54-16

(Schwerpunkt Türkei)

Frau Nangia | Tel.: 2 85 54-10

(Schwerpunkt ehem. Jugoslawien)

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 17.30 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

(außerdem Termine nach Vereinbarung)

Caritasverband Hannover e.V.

Leibnizufer 13 – 15

30169 Hannover

Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Helke | Tel.: 1 26 00-44

Frau Kruse | Tel.: 1 26 00-45

(Schwerpunkt: Spätaussiedler/innen und ihre ausländischen Familienangehörigen aus den osteuropäischen Staaten)

Beratungszentrum für ausländische Mitbürger (Caritas)

Engelbosteler Damm 72

30167 Hannover

Ansprechpartner/innen sind:

Frau Müller-Fabbri | Tel.: 70 82-2 80

Frau Marx | Tel.: 70 82-2 81

(Schwerpunkt Italien)

Frau González | Tel.: 70 82-2 83

Herr Torrejon | Tel.: 70 82-2 82

(Schwerpunkt Spanien)

Herr Kopjar | Tel.: 70 82-2 89

(Schwerpunkt ehem. Jugoslawien)

Öffnungszeiten:

Mo., Do. 9.00 – 13.00 Uhr

Dienstag 13.00 – 17.30 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Diakonisches Werk – Sozialberatung für Ausländer

Ebhardtstraße 2

30159 Hannover

Ansprechpartner/innen sind:

Herr Froese | Tel.: 36 04-2 85

Herr Samartzis | Tel.: 36 04-2 87

Frau Tsioutsioumis | Tel.: 36 04-2 84

(Schwerpunkt Griechenland)

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 8.00 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 16.00 Uhr,

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Doppelpass

Ursprünglich Begriff aus dem Fußball, der das Zusammenspiel zweier Spieler beschreibt. Umgangssprachlich auch für

MEHRSTAATIGKEIT.

Doppelte Staatsbürgerschaft

S. MEHRSTAATIGKEIT

Einbürgerung

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird auf Antrag erworben. Anders als beim **GEBURTSRECHT** tritt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hier nicht automatisch ein, sondern es muss ein Antrag gestellt werden.

Ermessenseinbürgerung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach Ermessen eingebürgert werden. Ermessen bedeutet dabei, dass der Behörde – auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – ein gewisser Entscheidungsspielraum bleibt.

Einwanderung

Mit der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor über 40 Jahren beginnt die neuere Geschichte der Bundesrepublik Deutschland als „Einwanderungsland“. Was ursprünglich als vorübergehender Aufenthalt zu Arbeitszwecken geplant war, führte zur inzwischen selbstverständlichen Tatsache der Einwanderung.

Die aktive Anwerbungspolitik wurde 1973 beendet, Familiennachzug ist weiterhin möglich und grundgesetzlich garantiert.

S. MIGRATION

Gebühren

Die Einbürgerungsgebühren für Erwachsene betragen 500 DM, für miteingebürgerte Minderjährige ohne eigene Einkünfte 100 DM.

Geburtsortprinzip

S. GEBURTSRECHT

Geburtsrecht

Mit diesem Begriff wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland bei Kindern ausländischer Eltern bezeichnet. Fachbegriffe, die hierfür verwendet werden, sind unter anderem **IUS SOLI**, Bodenrecht, Geburtsortprinzip.

Ius sanguinis

Lateinisch: Recht des Blutes. Recht, das die Staatsangehörigkeit von den Eltern ableitet.

S. ABSTAMMUNGSPRINZIP

Ius soli

Lateinisch: Recht des Bodens, Landes. Recht, das die Staatsangehörigkeit vom Geburtsort/-land ableitet. **S. GEBURTSRECHT**

Kinder aus binationalen Ehen

Kinder von Eltern mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit haben zumeist die Staatsangehörigkeit beider Elternteile. Sie fallen nicht unter das **OPTIONSMODELL**.

Kinder unter 10 Jahren

Für die Einbürgerung von Kindern unter 10 Jahren gibt es ab 1. Januar 2000 eine **ÜBERGANGSREGELUNG**. Die Kinder, die vor In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes geboren worden sind, haben einen Einbürgerungsanspruch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die für alle ab 1. Januar 2000 in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern gelten. Dieser Anspruch muss von den Eltern durch Antrag bis zum 31. Dezember 2000 geltend gemacht werden.

Auch diese Kinder müssen sich nach dem 18. Lebensjahr innerhalb von fünf Jahren endgültig für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden. **S. OPTIONSLÖSUNG**

Lebensunterhalt, Sicherung

Voraussetzung einer **ANSPRUCHS-EINBÜRGERUNG** ist grundsätzlich, dass der/die Betreffende seinen/ihren Lebensunterhalt für sich und die Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe sichern kann.

Diese Voraussetzung gilt nicht bei Ausländerinnen und Ausländern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weil der Lebensunterhalt in diesem Alter oft noch nicht selbst gesichert werden kann.

Im Übrigen muss wie bisher immer eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Notlage nicht von den Betroffenen verschuldet wurde.

Mehrstaatigkeit

Mit diesem Begriff ist gemeint, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt.

Mehrstaatigkeit ist bereits jetzt in Deutschland keine Seltenheit: Schätzungen gehen von zwei Millionen Mehrstaatern aus. Sie kann aus einer Vielzahl von Gründen entstehen, zum

Beispiel bei **KINDERN** aus binationalen Ehen. Deutsche Mehrstaater haben in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Deutschen. Probleme für die deutsche Gesellschaft sind aus der Mehrstaatigkeit nicht entstanden.

Dennoch geht auch das neue Recht vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit aus: Beim **GEBURTSRECHT** müssen sich die Betroffenen nach Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Bei der **ANSPRUCHSEINBÜRGERUNG** müssen sie die Aufgabe oder den Verlust der anderen Staatsangehörigkeit nachweisen. In beiden Fällen gibt es Ausnahmen.

Begriffe, die in der öffentlichen Diskussion um die Hinnahme von Mehrstaatigkeit oft verwendet werden, sind „Doppelpass“ und „doppelte Staatsangehörigkeit“.

Migration

Aus dem Lateinischen (migratio = Wanderung).

Vor über 40 Jahren begann die Geschichte der Migration ausländischer Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland. Die anfängliche Annahme von Deutschen wie Ausländerinnen und Ausländern, die „Gastarbeiter“ würden nach einer gewissen Zeit wieder in ihre Heimatländer zurückkehren, erwies sich bald für beide Seiten als Illusion. Spätestens seit dem Familiennachzug von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht fest, dass die „ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger“ dauerhaft hier bleiben. Inzwischen lebt in Deutschland eine zweite und dritte Ausländergeneration.

S. EINWANDERUNG

Optionsmodell/-lösung

Kinder, die aufgrund des **GEBURTSRECHTS** Deutsche geworden sind, müssen sich nach Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Das dient dem Ziel der Vermeidung von **MEHRSTAATIGKEIT**.

Regelanspruch

Das Staatsangehörigkeitsrecht räumt den Ehegatten Deutscher unter bestimmten Voraussetzungen einen Regelan-spruch ein:

Eine Einbürgerung ist auch nach weniger als acht Jahren Aufenthalt möglich. Das neue Recht lässt nunmehr zu, dass auch bei dieser Einbürgerung Ausnahmen vom Grundsatz der Vermeidung von **MEHR-STÄATIGKEIT** gemacht werden können.

Sprachkenntnisse

Bedingung für die **EINBÜRGERUNG** sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Es soll keine formelle Sprachprüfung geben.

Oft wird die Vorlage von Zeugnissen ausreichen. Wird in einem Gespräch mit der/dem Einbürgerungsbewerberin /-bewerber deutlich, dass eine Verständigung im täglichen Leben nicht möglich ist, wird die Einbürgerung versagt.

Straftaten

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Straftat verurteilt worden sind, werden nicht eingebürgert. Bagatelldelikte sind ausgenommen.

Übergangsregelung

S. KINDER UNTER 10 JAHREN

Verfassungstreue

Bei der Einbürgerung wird ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gefordert.

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt – Stelle für Staatsangehörigkeit und Namensrecht, Böcklinplatz 5, zu erreichen mit den Stadtbahnlinien 3, 7 und 9, Haltestelle Spannhagengarten.

2000

Landeshauptstadt

Hannover

Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt

Stelle für Staatsangehörigkeit
und Namensrecht



Dienstgebäude Böcklinplatz 5 | 30177 Hannover
Telefon 0511 168 | 42935
Fax 0511 168 | 48031

Stand | Dezember 1999

Redaktion | Referat für interkulturelle
Angelegenheiten
Dr. Günter Max Behrendt

Gestaltung | Angel & Co. | Hannover

Druck | Steppat | Laatzen